Datenschutz für Mitarbeitervertretungen

Sinn und Zweck des Datenschutzes

Aufgabe des Datenschutzes ist es, betroffene Personen davor zu schützen, dass sie durch die **Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten** in ihrem **Persönlichkeitsrecht** beeinträchtigt werden.

Zudem soll der freie Verkehr solcher Daten ermöglicht werden.

§ 1 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

Persönlichkeitsrecht

Umfassendes Recht auf Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit

Wichtiger Bestandteil ist das vom Bundesverfassungsgericht anerkannte **Recht auf informationelle Selbstbestimmung:**

Jeder Einzelne soll grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten bestimmen!

Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG

Personenbezogene Daten

Alle Informationen, die sich auf eine bestimmte **natürliche Person** beziehen.

Es reicht aus, wenn Daten ohne Namensnennung anhand gewisser Kriterien einer bestimmbaren Person **zugeordnet oder zugerechnet werden können, die Person „identifizierbar“ ist.**

§ 4 KDG Begriffsbestimmung

Personenbezogene Daten

- Name
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Familienstand
- Adresse
- Konfession
- Steuerklasse
- Personalnummer
- Kontonummer
- Kfz-Kennzeichen
- Telefonverbindungsdaten
- Online-Kennung
- Geografische Standortbestimmungen
- Fotos, Bild- und Tonaufnahmen
- …

Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Sensible und daher besonders zu schützende Daten:

- Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen
- Genetische und biometrische Daten, die die Identifizierung einer Person ermöglichen
- **Gesundheitsdaten**
- Daten, die Aussagen zum Sexualleben und zur sexuellen Orientierung enthalten

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- **Ausdrückliche Einwilligung** der betroffenen Person für einen oder mehrere bestimmte Zwecke (sofern Einwilligung gesetzlich nicht ausgeschlossen), § 8 KDG
- Verarbeitung erforderlich um Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsrecht, Sozialrecht bzw. Sozialschutz auszuüben (mit Rechtsgrundlage plus geeignete Garantien für die Grundrechte und Interessen der Betroffenen)
- lebenswichtige Interessen (betroffene Person ist aus körperlichen bzw. rechtlichen Gründen außerstande ihre Einwilligung zu geben)
- Kirchliche Tätigkeit / Mitglieder und Ehemalige sowie regelmäßigen Kontakte
- Offensichtlich öffentliche gemachte Daten
- Geltendmachung von Rechtsansprüchen / kirchliche Gerichte

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- Erhebliches kirchliches Interesse (auf kirchlichem Recht beruhend, angemessenes Verhältnis zum verfolgten Ziel, Wesensgehalt des Datenschutzes wahrend, mit angemessenen und spezifischen Schutzmaßnahmen)
- **Gesundheitsvorsorge und Arbeitsmedizin, Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, medizinische Diagnostik, Versorgung und Behandlung, Gesundheits- und Sozialdienste**
- Öffentliches Interesse im Bereich öffentliche Gesundheit und zur Sicherstellung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards
- Archivzwecke, wissenschaftliche, historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke

§ 11 KDG

Verarbeitung

Der Begriff der Verarbeitung ist sehr **umfassend.**
Jeder denkbare Umgang mit personenbezogenen Daten:

- **Erheben**
- **Erfassen**
- **Organisation**
- **Ordnen**
- **Speicherung**
- **Anpassung oder Veränderung**
- **Auslesen**
- **Abfragen**
- **Verwendung**
- **Offenlegung**
- **Verbreitung**
- **Abgleich oder Verknüpfung**
- **Löschen**
- **Vernichtung**

Zulässigkeit der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung führt immer zu einer **Einschränkung von Rechten** der Betroffenen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn eine **gesetzlichen Grundlage** es gestattet oder die betroffene Person **eingewilligt** hat!

= Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

§ 6 KDG Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Zulässigkeit der Verarbeitung

Zudem sind weitere Fälle der Zulässigkeit in **§ 6 KDG** benannt:

- **Erfüllung eines Vertrages**
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
- Erforderlichkeit zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten
- Erforderlichkeit für die Wahrnehmung einer Aufgabe im kirchlichen Interesse oder für die Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde
- Erforderlichkeit zur **Wahrung der Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten, soweit dabei nicht die Grundrechte der betroffenen Person überwiegen

Rechtsgrundlage im Beschäftigtenverhältnis

- **Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden,** wenn dies zur **Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses erforderlich ist.** […]
- Rechtsprechung zu § 88 DSGVO und die Auswirkung auf § 26 Abs. 1 BDSG
- Bedeutung für § 53 KDG

➢ Lösung über allgemeine Grundsätze: etwa § 6 Abs. 1c,g) KDG

Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung

Anforderungen an die Einwilligung (§ 8 und § 4 Nr. 13 KDG):

- **Freiwillig, in informierter Weise und unmissverständlich**
- **Schriftform** nicht mehr zwingend erforderlich, Nachweispflicht bleibt
- **Betroffener ist über den Zweck der Datenverarbeitung und über sein Widerrufsrecht aufzuklären**

Problematisch ist, ob ein Beschäftigter überhaupt wirksam eine Einwilligung im Rahmen seines Beschäftigtenverhältnisses erteilen kann (Abhängigkeitsverhältnis)

Grundsätze der Datenverarbeitung

- **Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz**
 - nur mit Einwilligung oder Rechtsgrundlage möglich
 - **w**er, **w**as, **w**ann, **w**ozu?
- Verarbeitung für **festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke**
 - Zweck muss vom Verantwortlichen bei Erhebung eindeutig festgelegt werden
 - ausdrückliche Vereinbarkeitsregelung: Archivzwecke, wissenschaftliche, historische Forschungszwecke, statistische Zwecke

Grundsätze der Datenverarbeitung

- **Datenminimierung**
 - ➢ Verhältnismäßigkeitsprüfung (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit)
 - ➢ Konkretisierung: Vorrang der Anonymisierung und Pseudonymisierung, Grundsatz der Datensparsamkeit und Ersterhebung
- **Sachliche Richtigkeit**
 - ➢ sachlich richtig und auf dem neusten Stand

Grundsätze der Datenverarbeitung

- **Grundsatz der Speicherbegrenzung**
 - ➢ auch Speicherdauer ist begrenzt: solange dies für die Verwirklichung des verfolgten Zwecks erforderlich ist
 - ➢ Löschfristen, Prüfpflicht des Verantwortlichen
- **Grundsatz der Datensicherheit, Integrität und Vertraulichkeit**
 - ➢ Schutz vor unrechtmäßiger Verarbeitung, Verlust, Schädigung oder Zerstörung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (ToMs)

Grundsätze der Datenverarbeitung

- **Rechenschaftspflicht**
 - Nachweis dass die Verarbeitung die Anforderungen des KDG erfüllt
 - Dokumentation sämtlicher Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes, insbesondere die Wirksamkeit der technisch-organisatorischen Maßnahmen

§ 7 KDG Grundsätze für die Verarbeitung

Verantwortlicher

Verantwortlicher (DG) entscheidet über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten, **§ 4 Nr. 9 KDG**.

- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- Verpflichtung auf das Datengeheimnis
- Einwilligungserklärungen
- TOM, einschl. Evaluierung
- Vertragliche Vereinbarung mit Auftragsverarbeiter
- Datenschutzfolgeabschätzungen
- Meldung an die Datenschutzaufsicht bei Datenschutzverletzungen
- Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten
- Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen
- Haftung bei materiellen und immateriellen Schäden gegenüber der betroffenen Person

Wichtige geplante Änderungen Rahmen-MAVO

Neu § 26c

- MAV hat Datenschutz (KDG) zu beachten
- **Dienstgeber ist Verantwortlicher** im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften
- gegenseitige Unterstützung bei der Einhaltung
- **Erstellung eines Datenschutzkonzepts durch die MAV** in Abstimmung mit dem Dienstgeber
- **Schweigepflicht des betrieblichen Datenschutzbeauftragten** gegenüber dem Dienstgeber bei MAV-relevanten Sachverhalten

Blick in die Rechtsprechung

LAG BW, Urteil vom 20.05.2022 - 12TaBV4/21, bestätigt durch BAG Beschl. v. 9.5.2023 - 1 ABR 14/22

Betriebsrat möchte eine Wahlversammlung für SBV-Wahlen einberufen und verlangt vom Arbeitgeber Auskunft über alle schwerbehinderten Menschen im Betrieb, welche der Arbeitgeber verweigert.

- Information ist für die Erfüllung einer Aufgabe aus dem BetrVG erforderlich
- keine Einwilligung der Betroffenen erforderlich
- Der Betriebsrat muss aber nachweisen, dass er durch ein **Datenschutzkonzept** die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Betroffen getroffen hat

Informationsanspruch der MAV gegenüber dem Dienstgeber

- Mitarbeitervertretungsrechtliche Aufgabe
 - ➢ zulässige Verarbeitung personenbedingter Daten im Beschäftigungskontext

- Datenschutzkonforme Ausgestaltung der Datenverarbeitung durch die MAV
 - ➢ **Vorlage eines wirksamen Datenschutzkonzepts**

Gegenseitige Unterstützungspflicht in Anlehnung an § 79a BetrVG

- **Spannungsfeld** zwischen den datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten des Dienstgebers und der **innerorganisatorischen Selbständigkeit und Weisungsfreiheit der MAV** muss praktisch aufgelöst werden

- Im Grundsatz: Unabhängigkeit der MAV auch im Datenschutzrecht

Gegenseitige Unterstützungspflicht in Anlehnung an § 79a BetrVG

- Informationelle Transparenz: Die MAV muss dem Dienstgeber diejenigen Informationen geben, die dieser benötigt, um zu beurteilen, ob die MAV datenschutzkonform handelt

- Dienstgeber hat die Pflicht, der MAV Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die für die rechtmäßige Verarbeitung erforderlich sind und die Kosten dafür zu tragen

Datenschutzkonzept im Einrichtungskontext

- Zusammenfassung aller Maßnahmen zum Datenschutz
- internes Dokument das festlegt wie personenbezogene Daten verarbeitet, geschützt und gelöscht werden, mit Verantwortlichkeiten, einem Verarbeitungsverzeichnis und Löschkonzept, technisch-organisatorischen Maßnahmen, sowie Prozessen für Betroffenenrechte und Datenpannen

Datenschutzkonzept
Inhalte im Einrichtungskontext

- Geltungsbereich und Zielsetzung
- Datenschutzorganisation und Verantwortlichkeiten

insb. Verantwortlicher, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsbeauftragter

- **Verarbeitungsverzeichnis**
- Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
- Technische und organisatorische Maßnahmen
- Löschkonzept unter Berücksichtigung gesetzlicher Lösch- und Aufbewahrungsfristen

Datenschutzkonzept
Inhalte im Einrichtungskontext

- Prozess für Betroffenenrechte
- Datenpannen – Management
- Notfallplan
- Auftragsverarbeitung
- branchenspezifische Anforderungen bzw. in bestimmten Fällen Datenschutz-Folgenabschätzung

Datenschutzkonzept für MAVen

Datenschutzkonzept in Anlehnung an die Entscheidung des LAG BW, Urteil vom 20.05.2022 - 12TaBV4/21 bzw. BAG Beschl. v. 9.5.2023 - 1 ABR 14/22

- Zugangsbeschränkung zum Betriebsratsbüro, technisch-organisatorische Maßnahmen: insbes. spezielle Empfängeradresse mit Passwortschutz für die elektronische Übermittlung, begrenztes Zugangsrecht
- Datenschutzkonzept enthält Löschvorgänge und entsprechende Kontrollen
- Konzept sieht spezielle Sensibilisierung der Personen vor, die Kontakt zu personenbezogenen Daten haben
- **Tatsächliche Durchführung!**

Datenschutzkonzept für MAVen

Entscheidend dürfte sein, dass das Konzept zu der tatsächlichen Aufgabe, der Größe und der technischen Ausstattung der MAV passt und im Alltag umgesetzt wird.

- **Bestandaufnahme**: Welche personenbezogenen Daten werden im Rahmen der MAV-Tätigkeit verarbeitet? Für welche Zwecke? Wie werden diese Daten übermittelt und gespeichert? Wer hat Zugriff auf die Daten?

Datenschutzkonzept für MAVen

- **Risikobewertung**

Potenzielle Risiken erkennen und bewerten

- **Festlegung der Maßnahmen**

➢ Auf Grundlage der Risikobewertung legt die MAV konkrete Maßnahmen fest

➢ Schutzmaßnahmen, insb. TOMs innerhalb der IT Infrastruktur des DG um diese Risiken zu minimieren

➢ **Löschfristen** festlegen!

Datenschutzkonzept für MAVen

- **Durchführung**

Einführung neuer Schutzmechanismen, Zeitplan, Verantwortliche, Einweisung bzw. Schulung der MAV-Mitglieder

- **Dokumentation**

Verarbeitungsverzeichnis, Risikobewertung, Maßnahmen, Überprüfung der Wirksamkeit

- **Regelmäßige Überprüfung und Anpassung**

Verpflichtung zur Löschung

- Verfassungsrechtlich verankertes **„Recht auf Vergessenwerden“**
- Kehrseite der Verarbeitungsmöglichkeit
- unaufgeforderte Pflicht zur Löschung von Daten wenn sie nicht (mehr) verarbeitet werden dürfen

Verpflichtung zur Löschung

konkret sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn:

- die Daten, für die Zwecke, für die sie erhoben und verarbeitet wurden, **nicht mehr notwendig** sind
- die betroffene Person ihre **Einwilligung widerrufen** hat und eine anderweitige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt

➢ *19 Abs. 1 KDG*

Verpflichtung zur Löschung

konkret sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn:

- Die betroffene Person einen **Widerspruch gegen die Verarbeitung** einlegt und keine vorrangig berechtigten Gründe für eine Verarbeitung vorliegen
- die Daten **unrechtmäßig verarbeitet** wurden
- die Löschung zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** erforderlich ist

Verpflichtung zur Löschung

- Grundsatz: MAV darf personenbezogene Daten nur **solange** verarbeiteten, wie der Verarbeitung **ein konkreter Zweck** zu Grunde liegt und zwar nur derjenige Zweck, für den die Datenverarbeitung ursprünglich erfolgt war.

- keine einheitlichen Löschpflichten
- gesetzliche Aufbewahrungsfristen?

Verpflichtung zur Löschung

- Zulässige Datenverarbeitung aufgrund Mitwirkungsaufgabe nach der MAVO

- Löschung, wenn der Vorgang abschlossen wurde
- jeweils Entscheidung für alle Vorgänge notwendig
- Festlegung einer Löschfist bei Erhebung/Speicherung empfehlenswert

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!